

**A-2720/1**

Zentrale Dienstvorschrift

## Museums- und Sammlungswesen

<b>Zweck der Regelung:</b>	Regelung von Grundlagen, Organisation und Arbeitsbeziehungen sowie Aufgaben und Betrieb der beteiligten Dienststellen im Museums- und Sammlungswesen in der Bundeswehr.
<b>Herausgegeben durch:</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Keine
<b>Gebilligt durch:</b>	Bundesministerin der Verteidigung
<b>Herausgebende Stelle:</b>	BMVg FüSK III 3
<b>Geltungsbereich:</b>	Bundeswehr
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Ja
<b>Berichtspflichten:</b>	Ja
<b>Gültig ab:</b>	14.02.2019
<b>Frist zur Überprüfung:</b>	13.02.2024
<b>Version:</b>	3
<b>Ersetzt:</b>	Version 2
<b>Aktenzeichen:</b>	50-50-00
<b>Bestellnummer/DSK:</b>	Entfällt

## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Zentrale Vorgaben	4
2.1	Aufgaben	4
2.2	Organisationsform	5
2.3	Verwendung nationalsozialistischer Symbole	5
2.4	Schutz von Kulturgut	6
3	Organisation und Arbeitsbeziehungen	6
3.1	Bundesministerium der Verteidigung	6
3.2	Organisationsbereiche	7
3.3	Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr	7
3.4	Militärhistorisches Museum der Bundeswehr	8
3.5	Sammlungen	9
3.5.1	Lehrsammlungen	9
3.5.2	Militärgeschichtliche Sammlungen	9
3.5.3	Regionale Ausstellungen	10
4	Aufgaben und Betrieb	11
4.1	Militärhistorisches Museum der Bundeswehr	11
4.1.1	Grundsätze	11
4.1.2	Aufgaben	11
4.1.3	Museumsbetrieb	12
4.1.4	Erwerb und Abgabe von Museumsgut	13
4.1.5	Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln	14
4.2	Sammlungen	14
4.2.1	Grundsätze	14
4.2.2	Aufgaben der WTS	15
4.2.3	Unterbringung, Aufbau und Betrieb	15
4.2.4	Erwerb und Abgabe von Sammlungsgut	17
4.2.5	Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln	17
4.2.6	Maßnahmen im Zuge von Organisationsweisungen	18
5	Kooperationen	19
6	Sponsoring	20
6.1	Sonderbestimmungen für das Museumswesen	20
7	Historische Exponate und Kunstwerke außerhalb von Sammlungen	21

---

8	Anlagen	23
8.1	ICOM-Standards für Museen	24
8.2	Anträge auf Annahme von Zuwendungen	25
8.2.1	Genehmigende Stelle	25
8.2.2	Erforderliche Angaben	25
8.2.3	Berichtspflichten	26
8.3	Bezugsjournal	27
8.4	Änderungsjournal	28

## 1 Zweck

**101.** Diese Zentrale Dienstvorschrift legt Grundsätze der musealen Darstellung der (Militär-) Geschichte im Rahmen der historischen Bildung in der Bundeswehr fest. Zudem regelt sie Organisation und Arbeitsbeziehungen des Museums- und Sammlungswesens in der Bundeswehr sowie Aufgaben und Betrieb der daran beteiligten Dienststellen und Strukturelemente.

## 2 Zentrale Vorgaben

### 2.1 Aufgaben

**201.** Das Museums- und Sammlungswesen in der Bundeswehr dient der historischen und politischen Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Bundeswehr. Es umfasst alle Strukturen, Prozesse und organisatorischen Maßnahmen für den Betrieb von Einrichtungen in der Bundeswehr, die auftragsgebunden Sachzeugnisse der deutschen (Militär-)Geschichte beschaffen, bewahren, erforschen, bekanntmachen und ausstellen.

**202.** Die museale Darstellung der deutschen (Militär-)Geschichte ist ein wesentlicher Bestandteil der Historischen Bildung gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2620/4 „Historische Bildung in der Bundeswehr“. Historische Bildung hilft den Angehörigen der Bundeswehr, aus der Kenntnis der Vergangenheit Maßstäbe für die Beurteilung von politischen Gegenwartsfragen zu gewinnen. Sie ist Bestandteil des staatsbürgerlichen Unterrichts der Bundeswehr. Fundierte Geschichtskennntnisse bilden eine wesentliche Vorbedingung für das Verständnis der Organisations- und Führungskultur der Bundeswehr und – für Soldatinnen und Soldaten – für das Verwirklichen ihres Leitbildes des Staatsbürgers in Uniform gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2600/1 „Innere Führung Selbstverständnis und Führungskultur“.

**203.** Das Museums- und Sammlungswesen in der Bundeswehr stellt (Militär-)Geschichte nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung der jeweiligen Epochen dar. Es verdeutlicht insbesondere die historischen wechselseitigen Einflüsse von Gesellschaft, Staat, Militär, Politik, Kultur und Wirtschaft.

**204.** Das Museums- und Sammlungswesen in der Bundeswehr trägt zur Traditionsbildung und Traditionspflege bei. Abschnitt 4.10 der Anlage 7.3 „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr“ der A-2600/1 legt fest, dass Geschichtsdarstellung und Traditionspflege deutlich voneinander zu trennen sind.

**205.** Indem es zivilen Besuchern und Besucherinnen den Wandel in den Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Militär aufzeigt, erfüllt das Museums- und Sammlungswesen in der Bundeswehr auch eine Bildungs- und Informationsfunktion für die nationale und internationale

Öffentlichkeit. Es leistet so einen Beitrag zum besseren Verständnis von Bundeswehr und Sicherheitspolitik und fördert damit die Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft.

**206.** Ergänzend zur übergreifenden Gesamtschau der Militärgeschichte Deutschlands im Militärhistorischen Museum der Bundeswehr (MilHistMuseumBw) ist in den Lehrsammlungen (LS) an den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr insbesondere die historische Entwicklung der Organisationsbereiche (OrgBer), der Truppengattungen<sup>1</sup> sowie der militärischen Technik und Ausrüstung angemessen darzustellen.

## 2.2 Organisationsform

**207.** Organisationsform des Museums- und Sammlungswesens in der Bundeswehr ist der Museums- und Sammlungsverbund der Bundeswehr (MuseumSaVbdBw). Dieser umfasst den Beauftragten für das Museumswesen (BeaMuseum) im Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw), die Sammlungsbeauftragten der OrgBer, das MilHistMuseumBw, die Wehrtechnische Studiensammlung (WTS), die LS, die Militärgeschichtlichen Sammlungen (MGS) einschließlich privater MGS innerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr sowie die Regionalen Ausstellungen (RA). Das Deutsche Marinemuseum (siehe Nr. 501 dieser Regelung) arbeitet aktiv im MuseumSaVbdBw mit.

**208.** LS, MGS und RA werden in dieser Zentralen Dienstvorschrift unter dem Begriff „Sammlungen“ zusammengefasst. Hierzu gehören nicht die auftrags- und ausbildungsgebundenen Munitionssammlungen oder vergleichbare Einrichtungen. Im Unterschied zu den z. B. in LS integrierten Munitionssammlungen sind diese nicht Bestandteil des Museums- und Sammlungswesens.

**209.** Steuerungsinstrument für das Museums- und Sammlungswesen ist die Koordinierungsgruppe MuseumSaVbdBw unter Vorsitz des BeaMuseum. Ihr gehören neben Vertretern des ZMSBw die Sammlungsbeauftragten der OrgBer und Vertreter der Ansprechstelle MuseumSaVbdBw im MilHistMuseumBw an. Zu den Aufgaben siehe Nr. 305 dieser Regelung.

**210.** Der MuseumSaVbdBw berät fachliche Anliegen von gemeinsamem Interesse auf jährlichen Arbeitstagungen. Einzelheiten regelt in Abschnitt 4 die Zentralrichtlinie A2-2720/1-0-3 „Der Museums- und Sammlungsverbund“.

## 2.3 Verwendung nationalsozialistischer Symbole

**211.** Nach § 86 a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) ist die öffentliche Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen unter Strafe gestellt. Dies betrifft insbesondere Symbole in Form eines Hakenkreuzes auf Uniformen, Orden oder anderen Ausstellungsstücken. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung der Abwehr

---

<sup>1</sup> Dies gilt analog für das Marinefliegerkommando, die Flottillen der Marine und Dienstbereiche der Luftwaffe.

verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

**212.** Wenn aus Gründen einer vollständigen, zutreffenden und authentischen Darstellung historischer Vorgänge auf das Zeigen von nationalsozialistischen Kennzeichen in Sammlungen nicht verzichtet werden kann, ist darauf zu achten, dass die Art und Weise der Präsentation sowie die Zusammenstellung mit anderen Exponaten einem der in § 86 Abs. 3 StGB genannten anerkanntswerten Zwecke dient. Dies ist durch ausdrückliche Hinweise kenntlich zu machen und zu erläutern.

**213.** Sollen die nationalsozialistischen Symbole nicht gezeigt werden, ist auf eine reversible, objektschonende Abdeckung zu achten. Nationalsozialistische Symbole auf historischen Objekten dürfen nicht mechanisch, chemisch oder auf sonstige Art und Weise von den Objekten entfernt werden. Ein Überkleben ist ebenfalls zu unterlassen. Im Zweifelsfall ist über die Ansprechstelle MuseumSaVbdBw der Rat des MilHistMuseumBw einzuholen.

## **2.4 Schutz von Kulturgut**

**214.** Das MilHistMuseumBw ist eine das Kulturgut bewahrende Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz - KGSG). Die von ihm bewahrten Sachzeugnisse und Dokumente der deutschen Militärgeschichte sind nach § 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 KGSG nationale Kulturgüter als Teil des kulturellen Erbes Deutschlands und unterliegen dem Schutz nach diesem Gesetz. Bei Leihnahmen des MilHistMuseumBw von privaten Leihgebern sind die Vorgaben des § 6 Abs. 2 KGSG einzuhalten, im Internationalen Leihverkehr die des § 22 KGSG.

**215.** Auch Gegenstände und Dokumente von künstlerischem, geschichtlichem oder wissenschaftlichem Wert, die im Bestand von Sammlungen nachgewiesen sind, sind Kulturgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 KGSG im Eigentum bzw. im Besitz des Bundes. Auch für diese Kulturgüter gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und des § 22 KGSG.

## **3 Organisation und Arbeitsbeziehungen**

### **3.1 Bundesministerium der Verteidigung**

**301.** Das die Fachaufsicht über das Museums- und Sammlungswesen in der Bundeswehr führende Referat im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bestimmt nach Maßgabe der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und der Geschäftsordnung des BMVg die Konzeption sowie die Grundsätze des Aufbaus und der Weiterentwicklung des Museums- und Sammlungswesens der Bundeswehr. Es übt auf Grundlage der Zentralen Dienstvorschrift A-500/100 „Fachaufsicht“ die ministerielle Fachaufsicht über das ZMSBw und das MilHistMuseumBw aus und koordiniert alle das

Museums- und Sammlungswesen in der Bundeswehr betreffenden Angelegenheiten, soweit sie im Ministerium wahrzunehmen sind.

**302.** Das Referat im BMVg, das die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht über den OrgBer Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN) wahrnimmt, übt auf Grundlage der A-500/100 die ministerielle Fachaufsicht über die WTS aus.

## 3.2 Organisationsbereiche

**303.** Die Führungskommandos der militärischen OrgBer, sowie die Dienst- und Fachaufsicht wahrnehmenden oberen Bundesbehörden der zivilen OrgBer sind für die Sammlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Hierfür bestellen sie jeweils eine Sammlungsbeauftragte bzw. einen Sammlungsbeauftragten.<sup>2</sup> Die Sammlungsbeauftragten sollen über eine historisch-wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

**304.** Die Sammlungsbeauftragten der OrgBer

- vertreten die Belange der OrgBer im MuseumSaVdBw,
- wirken bei der Regelungsgestaltung für die Sammlungen mit und stellen sicher, dass Sammlungen stets entsprechend den einschlägigen Regelungen betrieben werden,
- erteilen die Genehmigung zum Aufbau, Betrieb und zur Auflösung von Sammlungen nach fachlicher Zustimmung durch das ZMSBw (Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind in der Zentralrichtlinie A2-2720/1-0-1 „Genehmigung von Sammlungen“ festgelegt),
- führen eine laufend zu aktualisierende Übersicht der Sammlungen im OrgBer und stellen dem ZMSBw halbjährlich (Stichtage 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres) bis zum 10. des Folgemonats eine konsolidierte Bestandsübersicht zur Verfügung.

**B**

## 3.3 Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr

**305.** Das ZMSBw steuert alle Maßnahmen des Museums- und Sammlungswesens im Rahmen der ihm übertragenen Fachaufgaben gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2713/2 „Wissenschaftliche Arbeit des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr“. Das ZMSBw

- führt das ihm unterstellte MilHistMuseumBw und übt Fachaufsicht nach den Bestimmungen der A-500/100 aus,
- führt die Fachaufsicht über die Sammlungen der Bundeswehr (mit Ausnahme der WTS)
- berät die Kommandeurinnen/Kommandeure bzw. Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter in Fragen aller gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zu den Sammlungen,

---

<sup>2</sup> Für die dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen wird die Aufgabe der bzw. des Sammlungsbeauftragten durch das ZMSBw wahrgenommen.

- steuert und überwacht den MuseumSaVbdBw (mit Ausnahme der WTS),
- richtet den MuseumSaVbdBw auf die fachbezogene Ausbildung sowie die Einbindung in die politisch-historische Bildung und die Traditionspflege der Bundeswehr aus,
- gibt museumswissenschaftliche Fachinformationen heraus,
- erarbeitet und aktualisiert Regelungen im Rahmen der zentralen Fachverantwortung des ZMSBw für den MuseumSaVbdBw,
- führt regelmäßig Koordinierungsbesprechungen mit den Sammlungsbeauftragten der OrgBer und dem MilHistMuseumBw zur Regulierung und Systematisierung des MuseumSaVbdBw durch,
- erteilt die fachliche Zustimmung für den Auf- und/oder Umbau von LS und MGS (einschließlich privater MGS) in einem OrgBer gemäß A2-2720/1-0-1,
- prüft die Grobkonzeptionen der RA, nimmt die RA vor deren Eröffnung gemeinsam mit dem MilHistMuseumBw ab und empfiehlt nach Billigung den OrgBer die Genehmigung der RA zu Eröffnung und Betrieb,
- evaluiert die RA und registriert diese mit ihren Unterlagen im Zentralregister des ZMSBw,
- führt das Zentralregister einschließlich der Dokumentation der Sammlungen der Bundeswehr,
- erfasst jährlich Nutzungsdaten zu den Sammlungen über die OrgBer (siehe hierzu auch Nr. 424),
- B** wertet diese Daten fachlich aus und legt das Ergebnis bis zum 31. März eines jeden Jahres dem fachaufsichtsführenden Referat im BMVg zur Kenntnisnahme vor,
- ist im Rahmen seiner Fachaufgaben befugt, Sammlungen der OrgBer nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Kommandeurin oder Dienststellenleiterin bzw. bei dem zuständigen Kommandeur oder Dienststellenleiter unter Beteiligung der Sammlungsbeauftragten der betroffenen OrgBer zu begutachten und
- führt den Vorsitz im MuseumSaVbdBw und informiert den Wissenschaftlichen Beirat des BMVg für das ZMSBw über alle Fragen und Vorgänge im MuseumSaVbdBw.

### **3.4 Militärhistorisches Museum der Bundeswehr**

**306.** Das MilHistMuseumBw ist die zentrale Einrichtung der Bundeswehr für die Sammlung, Bewahrung, wissenschaftliche Erschließung und Präsentation von Sachzeugen der deutschen Militär- und Gewaltgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Es umfasst den Hauptsitz der Dienststelle MilHistMuseumBw in Dresden sowie eine Abteilung des MilHistMuseumBw auf dem Flugplatz Berlin-Gatow. Auf der Festung Königstein wird in Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen eine Außenstelle betrieben.

**307.** Das MilHistMuseumBw als Leitmuseum im MuseumSaVbdBw (ohne WTS)

- berichtet dem ZMSBw im Rahmen der Fachaufsichtsbeziehung nach Maßgabe des Kommandeurs ZMSBw zu Fragen der Dauer- und Sonderausstellungen und des Museumsbetriebs,
- unterstützt das ZMSBw bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im MuseumSaVbdBw,



- konzipiert einheitliche museale Standards und Leitlinien für die Sammlungen der OrgBer,
- wertet fachliches Schriftgut zum Museumswesen aus und macht es für den MuseumSaVbd nutzbar,
- führt nach Einführung des Bestandsmanagements Museumsobjekte „MuseumPlus“ die zentrale Bestandsübersicht der musealen Objekte im Eigentum des Bundes für den MuseumSaVbdBw,
- prüft auf dieser Grundlage regelmäßig den Austausch von Sammlungsgut zwischen den Sammlungen des MuseumSaVbdBw,
- berät mit der Ansprechstelle MuseumSaVbdBw die Dienststellen im MuseumSaVbdBw in Fachfragen (z. B. Konzeption und Betrieb von Sammlungen, revisionssicherer Nachweis, Restaurierung) und bildet das Personal der Sammlungen weiter,
- ist im Rahmen seiner Fachaufgaben befugt, Sammlungen der OrgBer nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Kommandeurin oder Dienststellenleiterin bzw. beim zuständigen Kommandeur oder Dienststellenleiter unter Beteiligung der Sammlungsbeauftragten der betroffenen OrgBer zu begutachten und
- führt in Abstimmung mit dem ZMSBw die Geschäfte des MuseumSaVbdBw.

## 3.5 Sammlungen

### 3.5.1 Lehrsammlungen

**308.** LS sind Instrumente der historischen Bildung an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr. Sie unterliegen den Vorgaben und Regelungen der einschlägigen Vorschriften zur politischen und historischen Bildung sowie zur Traditionspflege. Ihre Einrichtung ist grundsätzlich den Akademien, Schulen und Dienststellen mit entsprechendem Ausbildungsauftrag vorbehalten.

**309.** LS unterstützen den Ausbildungsauftrag der sie führenden Lehreinrichtungen mit einer auf den konkreten Lehrzweck ausgerichteten inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Sie sind in den aktiven Lehrbetrieb einzubeziehen. Über ihre Nutzung ist ein Nachweis zu führen.

**310.** LS können öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei muss ihre organisatorische Zuordnung gewahrt bleiben und die Erfüllung ihres Ausbildungsauftrages darf nicht beeinträchtigt werden.

**311.** Die WTS ist ein selbständiges Element des MuseumSaVbdBw. Sie ist mit besonderer Aufgabenstellung organisatorischer Teil des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw). Sie ist zudem Lehrsammlung des OrgBer AIN.

### 3.5.2 Militärgeschichtliche Sammlungen

**312.** MGS sind Instrumente der historischen Bildung in Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr. Die Vorgaben für LS gemäß Nr. 308 gelten sinngemäß.

**313.** MGS unterstützen die historische Bildung der sie führenden Truppenteile und Dienststellen mit einer auf deren Geschichte ausgerichteten inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Sie tragen damit auch zu einer wertorientierten Traditionspflege bei.

**314.** MGS sind in die Maßnahmen der politischen und historischen Bildung einzubeziehen. Über die Nutzung der MGS und die durchgeführten Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen der Traditionspflege ist ein Nachweis zu führen.

**315.** MGS können auch einen Beitrag zur Vermittlung von Aufgaben und Auftrag der Bundeswehr leisten. Sie können daher auch für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, sofern dies ihren Ausbildungsauftrag nicht beeinträchtigt.

**316.** Eine Sonderform einer MGS sind die Privaten Militärgeschichtlichen Sammlungen (PMGS). Sie werden durch Vereine oder Verbände wie Traditionsgemeinschaften oder Traditionsvereine auf vertraglicher Grundlage innerhalb einer militärischen Liegenschaft betrieben. Sie sind Teil des Sammlungsverbundes des jeweiligen OrgBer und unterliegen denselben Anforderungen in Bezug auf Genehmigung und Betrieb wie eine MGS. Die Verantwortung für Inhalt und Nutzung der PMGS trägt die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter, die oder der Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. PMGS haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch Haushaltsmittel gemäß Abschnitt 4.2.5. Die Genehmigung von PMGS ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.

### **3.5.3 Regionale Ausstellungen**

**317.** RA sollen an ausgewählten Standorten die Geschichte und die Leistungen der jeweiligen Dienststellen in attraktiver Form sowohl ihren Angehörigen als auch der Öffentlichkeit präsentieren. Eine RA soll emotional ansprechen, Identifikation stiften und dazu beitragen, mit Stolz Tradition zu pflegen.

**318.** RA sind gemäß Abschnitt 4.5 der Anlage 7.3 der A-2600/1 besonders geeignet, die Geschichte des Standortes, der Dienststelle und der dort stationierten Verbände und Einheiten zu bewahren. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung erhalten die mit Aufbau und Betrieb einer RA beauftragten Dienststellen gezielt fachliche und finanzielle Unterstützung (siehe auch Nr. 440 dieser Regelung).

**319.** Die Grob- und Betriebskonzepte von RA sind auf die spezifischen regionalen Gegebenheiten auszurichten. Über die Nutzung im Rahmen der Traditionspflege ist ein Nachweis zu führen.

**320.** Die Auswahl der Standorte, an denen Dienststellen RA aufbauen, erfolgt durch das die Fachaufsicht über das Museums- und Sammlungswesen ausübende Referat im BMVg auf Vorschlag der OrgBer. Die Koordinierungsgruppe MuseumSaVbdBw ist beratend hinzuzuziehen.

## 4 Aufgaben und Betrieb

### 4.1 Militärhistorisches Museum der Bundeswehr

#### 4.1.1 Grundsätze

**401.** Das MilHistMuseumBw ist das Leitmuseum im MuseumSaVbd und gibt die Standards und Leitlinien zur Darstellung von (Militär-)Geschichte im historischen Gesamtzusammenhang gemäß Nr. 203 in Dienststellen der Bundeswehr vor.

**402.** Es ist Mitglied von ICOMAM (International Committee of Museums and Collections of Arms and Military History<sup>3</sup>) und verpflichtet sich zur Einhaltung der „Ethischen Richtlinien für Museen“ des International Council of Museums<sup>4</sup> (ICOM).

**403.** Beim Erfüllen seiner Aufgaben orientiert sich das MilHistMuseumBw an den ICOM-Standards für Museen: Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen/Vermitteln (siehe Anlage 8.1).

#### 4.1.2 Aufgaben

**404.** Das MilHistMuseumBw unterstützt als Leitmuseum und Ausbildungseinrichtung die historische Bildung der Bundeswehr inhaltlich, personell, organisatorisch und materiell sowie im Rahmen der Aus- und Fortbildung für den Einsatz aller Dienststellen der Bundeswehr in deren Ausbildungsauftrag. Hierzu führt das MilHistMuseumBw Lehrgänge, Seminare und andere Formate zur historischen Bildung entsprechend den geltenden Weisungen und Vorschriften durch.

**405.** Als „Lernort“ für die Bundeswehr und die Gesellschaft leistet das MilHistMuseumBw einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Wertschätzung der Bundeswehr und fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für Fragen der Militärgeschichte sowie der aktuellen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik. Es hat damit einen besonderen Stellenwert im Bereich der politisch-historischen Bildung.

**406.** Das MilHistMuseumBw stellt die deutsche Militärgeschichte im historischen Gesamtzusammenhang und als Teil einer umfassenderen Gewaltgeschichte (Kulturgeschichte der Gewalt) in der Dauerausstellung und in Sonder- und Wanderausstellungen sowie mit Programmen, Veranstaltungen und Ausbildungsangeboten dar.

**407.** Zur gegenständlichen Darstellung der deutschen Militärgeschichte mit modernen musealen Mitteln sammelt das MilHistMuseumBw zugehörige Sachzeugnisse. Es dokumentiert diese und präsentiert sie in einer wissenschaftlich relevanten Auswahl. Das MilHistMuseumBw unterstützt damit

---

<sup>3</sup> Internationales Komitee der Museen und Sammlungen für Waffen und Militärgeschichte.

<sup>4</sup> Internationaler Museumsrat.

unmittelbar die historische Bildung in der Bundeswehr und schafft ein Informations- und Bildungsangebot für die nationale und internationale Öffentlichkeit.

**408.** Das MilHistMuseumBw sichert militärhistorisch wertvolle Sachzeugnisse aus den Einsatzgebieten der Bundeswehr. Für die Sicherung und Bewahrung dieser Objekte, die in das Eigentum der Bundeswehr übergehen, gelten die Bestimmungen der A-1540/5 „Aussonderung und Verwertung von Material“. Demnach handelt es sich bei diesen Objekten um Eigenbedarf der Bundeswehr im Rahmen der anderweitigen Verwendung/sonstigen Nutzung in der Bundeswehr als Lehr-, Ausbildungs- und Ausstellungsmaterial nach Aussonderung.

**409.** Das MilHistMuseumBw pflegt und bewahrt das hochwertige Museumsgut und führt einen reversionssicheren Nachweis der im Bestand befindlichen musealen Objekte und Dokumente. Das MilHistMuseumBw führt in Abstimmung und mit Unterstützung des ZMSBw eigenständig Forschung zu den vorhandenen Sammlungsobjekten und -dokumenten nach den gültigen ICOM-Standards (Provenienzforschung) durch, unterstützt die historische Forschung Dritter und wirkt durch Publikationen, Veranstaltungen und Tagungen national und international als öffentlicher Bildungsträger. Das MilHistMuseumBw ist angehalten, die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Grundlagenarbeit mit dem eigenen Sammlungsbestand in digitalisierter Form in Datensammlungen und Dokumentationen der Wissenschaft und Forschung sowie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **4.1.3 Museumsbetrieb**

**410.** Das Nutzerkonzept für den Betrieb des MilHistMuseumBw bildet die Grundlage für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Museums. Es ist periodisch (längstens alle fünf Jahre) zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

**411.** Das Sammlungskonzept des MilHistMuseumBw bildet die Grundlage für eine zukunftsweisende und abgestimmte Sammlungstätigkeit des Museums. Das Sammlungskonzept enthält verbindliche Vorgaben für das Sammeln und für den Objekterwerb unter Berücksichtigung der ICOM-Standards und unter Nutzung möglicher Synergieeffekte. Es ist periodisch fortzuschreiben.

**412.** Im Rahmen der jeweils gültigen Sammlungskonzepte ist zur Unterstützung der Direktorin bzw. des Direktors des MilHistMuseumBw bei der Ermittlung und Bewertung des musealen Bedarfs und bei der Entscheidung und Steuerung der Bedarfsdeckung eine weisungsunabhängige Sammlungskommission (SaKo) eingerichtet. Einzelheiten zu Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der SaKo sind in deren Geschäftsordnung niedergelegt.

**413.** Beim Sammeln, Bewahren, wissenschaftlichen Aufarbeiten und bei der Präsentation von Waffen, Munition oder Munitionsteilen sind einschlägige internationale und nationale Vorschriften zu beachten. Dies sind insbesondere:

- der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag),
- das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG),
- die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV),
- die Zentralvorschrift A1-2012/0-6001 „Strahlenschutz – Radioaktivität“
- die Bereichsrichtlinie C2-2080/0-0-403 „Vorgaben der Munitionstechnischen Sicherheit für das Anlegen und Führen von Auftrags- und Ausbildungsgebundenen Munitionssammlungen“ und
- die A1-2041/1-6000 „Gefahrgutwesen der Bundeswehr“ beim Transport von Exponaten und Ausstellungstücken, welche einer gefahrgutrechtlichen Klassifizierung zuzuordnen sind, z. B. im Rahmen des Leihverkehrs (Nr. 416). Die Fähigkeit zur diesbezüglichen fachlichen Beratung durch einen Gefahrgutbeauftragten ist für das ZMSBw abzubilden.

#### 4.1.4 Erwerb und Abgabe von Museumsgut

**414.** Sammlungsobjekte können durch Kauf oder Tausch sowie durch Leihnahmen oder Schenkungen erworben werden. Bei Tauschvorgängen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Abgabe von Exponaten beim MilHistMuseumBw ist sicherzustellen, dass auch bei diesen Tauschvorgängen die erzielten Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt bzw. verbucht werden. Sie dürfen nicht vorab verrechnet werden (Bruttonachweis, § 35 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung [BHO]).

**415.** Den Erwerb von Sammlungsobjekten ohne Ermächtigungsgrenze führt das MilHistmuseumBw in eigener Zuständigkeit durch. Die Direktorin bzw. der Direktor des MilHistMuseumBw entscheidet über Ankäufe und Tauschvorgänge sowie Leihnahmen bis zu einem Einzelexponatwert von 5 000 Euro. Liegt der Einzelexponatwert über 5 000 Euro entscheidet die Kommandeurin oder der Kommandeur ZMSBw auf Grundlage der Empfehlung der jeweiligen SaKo. Bei einem Einzelexponatwert über 10 000 Euro ist das fachaufsichtsführende Referat im BMVg zu beteiligen. Jeder Erwerb ist vertraglich zu dokumentieren.

**416.** Für Schenkungen (Zuwendungen durch Private) gelten die Bestimmungen der Nr. 602 dieser Zentralen Dienstvorschrift.

**417.** Das MilHistMuseumBw nimmt am nationalen und internationalen Leihverkehr teil. Leihnahmen des Museums bedürfen nach dem Grundsatz der Selbstdeckung (Verwaltungsvorschrift Nr. 11 zu § 34 BHO) keiner eigenständigen privatrechtlichen Versicherung. Der Grundsatz der Selbstdeckung nach § 34 BHO ist jedoch nicht auf die gesetzliche Haftung begrenzt. Die Selbstdeckung des Bundes greift auch in solchen Schadensfällen, die verschuldensunabhängig (z. B. durch Höhere Gewalt) entstanden sind. Keine rechtlichen Bedenken begegnen der Übernahme von Gebühren für eine durch den Leihgeber abgeschlossene Allgefahrenversicherung als aus der Abwicklung des Leihvertrages entstehende Kosten (Leihkosten).

**418.** Die unentgeltliche Abgabe oder unentgeltliche Überlassung zur Nutzung (Schenkung oder Leihgabe) bzw. die Abgabe oder Überlassung von Sammlungsgut im Eigentum der Bundeswehr unter Wert an Stellen außerhalb der Bundeswehr unterliegen grundsätzlich dem Billigungsvorbehalt der Leitung des BMVg. Das Verfahren richtet sich nach der Zentralen Dienstvorschrift A-1540/4 „Abgaben von Material der Bundeswehr“.

#### **4.1.5 Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln**

**419.** Haushaltsmittel für museumsspezifische Ausgaben des Museums werden im Bundeshaushaltsplan, Kapitel 1403 Titel 539 99 „Vermischte Verwaltungsausgaben“, veranschlagt. Nach Maßgabe der dort verfügbaren Ausgabemittel erfüllt das Museum an all seinen Standorten die von ihm zu verfolgenden Zielsetzungen im Rahmen des Museumswesens der Bundeswehr.

## **4.2 Sammlungen**

### **4.2.1 Grundsätze**

**420.** Sammlungen (ohne WTS) sind Instrumente der historischen Bildung sowie der Traditionsbildung und -pflege in der Fläche. Sie stellen mit didaktisch aufbereiteten militärischen Exponaten aller Art sowie mit Bild-, Ton- und Textdokumenten jeweils auftragsgebunden deutsche (Militär-)Geschichte, insbesondere die Geschichte der Bundeswehr, gegenständlich dar. Sammlungen sind durch die Sammlungsbeauftragten des jeweils zuständigen OrgBer in fachlicher Zusammenarbeit mit dem ZMSBw zu genehmigen.

**421.** Der Betrieb von genehmigten Sammlungen ist in die Organisationsgrundlagen der jeweiligen sammlungsführenden Dienststelle als Auftrag aufzunehmen und entsprechend personell und materiell (Informationstechnik zum Objektnachweis/zur Objektrecherche, Mobiliar) sicherzustellen. Hierzu bestellt die zuständige Kommandeurin oder der zuständige Kommandeur bzw. die zuständige Dienststellenleiterin oder der zuständige Dienststellenleiter schriftlich eine materialverantwortliche Sammlungsleiterin bzw. einen Sammlungsleiter und eine verantwortliche Person für die Führung des revisionssicheren Nachweises (z. B. aus dem Bereich des Führungsgrundgebietes 4). Sollte die Aufgabe in Nebenfunktion wahrgenommen werden, ist sie in die Liste der Zusatzaufgaben der Dienststelle aufzunehmen.

**422.** Zur Steuerung und Entscheidung des Exponatbestands und -bedarfs der Sammlungen sind bei den sammlungsführenden Truppenteilen und Dienststellen SaKo (vgl. oben Nr. 412) einzurichten. Über Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise entscheidet der bzw. die Sammlungsbeauftragte

des jeweiligen OrgBer.<sup>5</sup> Mitglieder müssen mindestens die jeweiligen materialverantwortlichen Sammlungsleiter, die Nachweisverantwortlichen sowie die Beauftragten für den Haushalt sein.

**423.** Zur Nachweisführung gelten die Bestimmungen der Zentralrichtlinie A2-1032/0-0-5 „Die Bewirtschaftung von speziellem Material“.

**424.** Die Nutzung der Sammlungen ist durch die zuständigen Dienststellen so zu dokumentieren, dass Daten jederzeit durch die OrgBer oder das ZMSBw abrufbar sind. Ein einheitliches Dokumentationsformat wird durch ZMSBw sichergestellt.

### 4.2.2 Aufgaben der Wehrtechnischen Studiensammlung

**425.** Die WTS erfüllt folgende Aufgaben:

- Firmenarchiv BAAINBw und wehrtechnisches Dokumentationsarsenal mit funktionalen Demonstratoren,
- Beteiligung an der Ausbildung der technischen Laufbahnbeamten,
- Unterstützung der Streitkräfte, besonders hinsichtlich einsatzvorbereitender Ausbildung, der Vereinte Nationen-Ausbildung und der Vorbereitung von Verifikationsmaßnahmen sowie sonstige Unterstützung der Streitkräfte,
- Fachexpertise für die Materialentstehung und
- Bereitstellung von Fachexpertise für andere Ressorts im Rahmen der Zuständigkeit.

**426.** Im Rahmen von weiteren, subsidiären Aufgaben kann die WTS über einen öffentlich zugänglichen Ausstellungsanteil verfügen. Bei der Formulierung der Ausstellungskonzeption kann auf die Expertise des MilHistMuseumBw zurückgegriffen werden. MilHistMuseumBw und WTS sind auf Zusammenarbeit angewiesen.

### 4.2.3 Unterbringung, Aufbau und Betrieb

**427.** Geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung der Sammlungen sind im Raumnutzungsplan der Dienststelle/Liegenschaft aufzunehmen. Beim Aufstellen von Infrastrukturforderungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, der am Auftrag der jeweiligen Sammlung und der Genehmigung auszurichten ist. Daraus resultierende Raum- und Flächenforderungen sind durch den verantwortlichen OrgBer im Rahmen der geltenden Verfahren gemäß der Bereichsdienstvorschrift C-1800/121 „Infrastrukturbearbeitung“ bei Infrastrukturplanungen zu berücksichtigen.

**428.** Die OrgBer können zum Aufbau und Betrieb von Sammlungen Leistungen von Lehrmittelwerkstätten zur Beschaffung von Ausbildungs- und Ausbildungsunterstützungsmitteln sowie von Lehrmaterialien genehmigen.

---

<sup>5</sup> Für die dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen wird die Aufgabe durch das ZMSBw wahrgenommen.

**429.** Für den Aufbau und Betrieb von Sammlungen können Werkstätten und andere Fähigkeiten einer Dienststelle auf Anweisung der betreffenden Dienststellenleiterin bzw. des betreffenden Dienststellenleiters in Anspruch genommen werden. Der Liegenschaftsbetrieb einschließlich des Bauunterhalts für die Räumlichkeiten der Sammlungen wird entsprechend den geltenden Verfahren gemäß der Zentralvorschrift A1-1800/0-6570 „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ durchgeführt.

#### **4.2.3.1 Präsentation militärgeschichtlicher Exponate**

**430.** Exponate im Sinne dieser Regelung sind:

- Bekleidung und Ausrüstung, Orden, Auszeichnungen und Ehrenzeichen,
- Zeichnungen, Gemälde, Grafiken, Fotos, Film- und Medienbeiträge,
- schriftliche Dokumente, Plakate, Schilder, Karten und Zeichnungen, Chroniken, Bücher,
- digitale Informationen,
- Großgeräte oder Teile davon (sowie Nachbildungen/Modelle),
- Waffen, Waffenteile sowie Munition- und Munitionsteile (sowie Nachbildungen),
- sonstiges organisationsbereichs- oder aufgabentypisches Material sowie
- sonstige Objekte, die für die Aufgabe und die Zielsetzung der jeweiligen Sammlung von Bedeutung sind.

**431.** Beim Sammeln, Bewahren und der Präsentation von Waffen, Munition oder Munitionsteilen, bzw. dem Transport von Exponaten und Ausstellungsstücken, welche zusätzlich einer gefahrgutrechtlichen Klassifizierung zuzuordnen sind, sind die in Nr. 413 genannten gesetzlichen Regelungen zu beachten.

#### **4.2.3.2 Restaurierung/Konservierung/Instandsetzung von Objekten**

**432.** Bei Restaurierungsmaßnahmen an militärgeschichtlichen Objekten und Dokumenten der Sammlungen ist das MilHistMuseumBw beratend hinzuzuziehen. Auf Basis der Bewertung durch das MilHistMuseumBw (bzw. der WTS für Sammlungen im OrgBer AIN) ist dann die Restaurierung/Konservierung/Instandsetzung einzuleiten. Die restauratorischen und konservatorischen Vorgaben des MilHistMuseumBw sind zu beachten.

**433.** Restaurierungen/Konservierung/Instandsetzungen von Objekten der Sammlungen können nach Genehmigung der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters in eigenen Werkstätten durchgeführt werden, sofern Kapazitäten dafür vorhanden sind. Ansonsten können auch gewerbliche Betriebe mit der Restaurierung/Konservierung/Instandsetzung beauftragt werden. Die Ausschreibung hierzu erfolgt über das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ). Vor der Erteilung des Auftrages ist die bzw. der Sammlungsbeauftragte des OrgBer zu informieren. Dem Antrag sind ein verbindlicher Kostenvoranschlag sowie die Bewertung des MilHistMuseumBw bzw. der WTS beizufügen. Bei der Restaurierung/Konservierung/Instandsetzung von Objekten ist ein strenger



Maßstab anzulegen. Sie ist zu unterlassen, wenn der Lehrwert der Objekte beeinträchtigt wird. Reine Schönheitsreparaturen sind nicht zulässig.

#### 4.2.4 Erwerb und Abgabe von Sammlungsgut

**434.** Zu Formen des Erwerbs gelten die Nrn. 414 und 416 entsprechend. Vom Erwerb erheblich restaurierungsbedürftiger Objekte ist abzusehen. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Sammlungsbeauftragte des jeweiligen OrgBer.

**435.** Über Kauf, Tausch oder Leihnahmen von Sammlungsgut entscheidet die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter auf Empfehlung der SaKo bis zu einem Einzelexponatwert von 2 500 Euro. Liegt der Einzelexponatwert über 2 500 Euro, entscheidet die bzw. der Sammlungsbeauftragte des zuständigen OrgBer. Bei einem Einzelexponatwert über 5 000 Euro entscheidet die Inspekteurin oder der Inspekteur bzw. die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen OrgBer. Jeder Erwerb ist vertraglich zu dokumentieren.

**436.** Sammlungen können historische Sachzeugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen der A-1540/5 über das Aussondern und Verwerten von Material der Bundeswehr als Eigenbedarf der Bundeswehr übernehmen. Die unentgeltliche Abgabe oder unentgeltliche Überlassung zur Nutzung (Schenkung oder Leihgabe) bzw. Abgabe oder Überlassung von Sammlungsgut im Eigentum der Bundeswehr unter Wert an Stellen außerhalb der Bundeswehr unterliegt grundsätzlich dem Billigungsvorbehalt der Leitung des BMVg. Das Verfahren richtet sich nach der A-1540/4.

#### 4.2.5 Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln<sup>6</sup>

**437.** Für den Aufbau einer genehmigten Sammlung können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus Kapitel 1403 Titel 525 01 „Aus- und Fortbildung“ für LS einmalig 20 000 Euro, für MGS einmalig 10 000 Euro in Anspruch genommen werden.

**438.** Für den laufenden Betrieb und die Aktualisierung/Weiterführung von LS und MGS können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus o. a. Titel 10 000 Euro jährlich beantragt werden.

**439.** Eine Erhöhung des Mittelansatzes für Kapitel 1403 Titel 525 01 ist daraus nicht ableitbar.

**440.** Anfallende Ausgaben für Konzeption, Gestaltung, Produktion, Aufbau und Eröffnung einer RA gehen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einer maximalen Höhe von jeweils 85 000 Euro zu Lasten von Kapitel 1403 Titel 539 99. Für Betrieb und Unterhaltung können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei dem genannten Titel 10 000 Euro jährlich beantragt werden.

---

<sup>6</sup> Gilt nicht für die WTS.

## 4.2.6 Maßnahmen im Zuge von Organisationsweisungen

### 4.2.6.1 Grundsätze

**441.** Die in der Bundeswehr gewachsene Tradition ist in angemessener Weise zu erhalten und zu pflegen. Das gilt insbesondere auch für die Sammlungen, welche der historischen Bildung sowie der Traditionspflege dienen.

**442.** Das ZMSBw und das MilHistMuseumBw sind durch den zuständigen OrgBer über Infrastrukturplanungen zur Auflösung, Umgliederung, Verlegung oder über den OrgBer-Wechsel von Sammlungen zu informieren. Sie beraten die verantwortlichen OrgBer/Dienststellen bei der Entscheidung über Verlegung, Verkleinerung oder Auflösung von Sammlungen sowie über Erhalt bzw. Aussonderung von Objekten aus dem Eigentum des Bundes.

### 4.2.6.2 Verfahren

**443.** Sammlungen von aufzulösenden Dienststellen sind, wenn möglich, zu erhalten und sollen grundsätzlich von einer anderen Dienststelle des OrgBer mit vergleichbarem Auftrag übernommen werden. Die entsprechende Planung ist durch den OrgBer vorzunehmen und dem ZMSBw sowie dem MilHistMuseumBw mitzuteilen.

**444.** Bei der Übernahme von Sammlungen ist keine neue Genehmigung notwendig. Die Neuinbetriebnahme ist dem ZMSBw sowie dem MilHistMuseumBw durch die OrgBer anzuzeigen.

**445.** Dienststellen, die an einen anderen Standort verlegt werden, führen ihre Sammlungen weiter.

**446.** Ist am neuen Standort kein adäquater Ort zur Erhaltung der Sammlung zu finden, entscheidet der betroffene OrgBer nach fachlicher Beratung durch das ZMSBw und das MilHistMuseumBw über den Verbleib der Sammlung.

**447.** Die Objekte der Sammlungen sind vor Verlust/Diebstahl zu schützen. Kann ein entsprechender Schutz nicht mehr gewährleistet werden, sind sie ausnahmslos an das MilHistMuseumBw abzugeben.

**448.** Falls eine LS nicht weiterbetrieben werden kann, besteht die Möglichkeit, diese in eine MGS zu überführen.

### 4.2.6.3 Truppenfahnen und interne Verbandsabzeichen

**449.** Die Verfahren zur Abgabe von Truppenfahnen, Fahnenbändern und -ringen bei Auflösung von Dienststellen sind in der Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-3 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“ geregelt.

**450.** Aufzulösende Dienststellen werden gebeten, je ein internes Verbandsabzeichen nebst Beschreibung an das MilHistMuseumBw abzugeben.

#### 4.2.6.4 Militärgeschichtliche Objekte/Schriftgut

**451.** Bei Auflösung/Verlegung von sammlungsführenden Dienststellen sind zunächst vordringlich die Eigentumsverhältnisse der Exponate der Sammlungen zweifelsfrei zu bestimmen. Wenn ein Eigentümer bzw. eine Eigentümerin nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, verbleibt das Objekt bis zur abschließenden Klärung der Eigentumsverhältnisse im Besitz des Bundes.

**452.** Leihnahmen gehen grundsätzlich an die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen zurück. Sollten Leihnahmen für den Aufbau einer neuen Sammlung von zentraler Bedeutung sein, ist ein neuer Leihvertrag abzuschließen.

**453.** Im Zuge von Sammlungsauflösungen sind vor Übergabe von nicht benötigten Objekten an andere Sammlungen diese zunächst dem MilHistMuseumBw anzubieten. Das MilHistMuseumBw wird als Leitmuseum in Zusammenarbeit mit den OrgBer die Übernahme von Objekten veranlassen und ggf. prüfen, welche Objekte den anderen Sammlungen im MuseumSaVbdBw angeboten werden können.

**454.** Schenkungen, Leihgaben oder die Übergabe von Eigentum der Bundeswehr an Museen außerhalb der Bundeswehr, Kommunen, Paten- oder Traditionsverbände, Stiftungen oder an Privatpersonen sind verboten. Objekte können jedoch nach Vereinnahmung durch das MilHistMuseumBw per Leihvertrag an entsprechende Institutionen, nicht jedoch an Privatpersonen ausgeliehen werden. Die Bestimmungen gemäß Nr. 436 sind einzuhalten.

**455.** Dienstliches Schriftgut der Dienststelle ist gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-500/3 VS-NfD „Behandlung und Archivierung von Unterlagen“ dem Bundesarchiv-Militärarchiv anzubieten.

**456.** Bei der Außerdienststellung von Schiffen und Booten ist die Bereichsvorschrift C1-1540/0-7000 VS-NfD „Materielle Maßnahmen im Rahmen der Außerdienststellung von Kriegs- und Hilfsschiffen der Bundeswehr zum Zwecke der Verwertung“ zu beachten.

## 5 Kooperationen

**501.** Zwischen dem BMVg und dem Deutschen Marinemuseum in Wilhelmshaven sowie dem Deutschen Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. – AERONAUTICUM bestehen jeweils Grundvereinbarungen. Beide Museen haben sich im Gegenzug für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr verpflichtet, als wichtige Bildungsträger der deutschen Marinegeschichte Aufgaben im Rahmen der historischen Bildung für die Bundeswehr wahrzunehmen.

**502.** Auf der Ebene der OrgBer bestehen Kooperationen mit dem Deutschen Panzermuseum in Munster und mit dem Hubschraubermuseum in Bückeburg.

**503.** Bei Kooperationen sind im Hinblick auf die Mitbenutzung bzw. Überlassung von Liegenschaften der Bundeswehr die Regelungen der A1-1800/0-6570 zu beachten.

**504.** Alle am Museums- und Sammlungswesen beteiligten Dienststellen der Bundeswehr sind angehalten, interessierte Personen und Gruppen außerhalb der Bundeswehr (z. B. private Mäzene, öffentliche Körperschaften, Verbände, Wirtschaftsbetriebe, Medien und Vertreter bzw. Vertreterinnen aus Kunst, Wissenschaft und Politik) für eine Unterstützung und Mitarbeit im Museums- und Sammlungswesen in der Bundeswehr zu gewinnen.

## **6 Sponsoring**

**601.** Für die Annahme von Leistungen Dritter durch das MilHistMuseumBw und Sammlungen der Bundeswehr gilt grundsätzlich die Zentrale Dienstvorschrift A-2100/20 „Durchführung der ‚Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“.

### **6.1 Sonderbestimmungen für das Museumswesen<sup>7</sup>**

**602.** Bei allen Zuwendungen durch Private<sup>8</sup> an das MilHistMuseumBw und Sammlungen gelten folgende Sonderbestimmungen:

- über Schenkungen und Stiftungen von musealen Objekten an das MilHistMuseumBw oder Sammlungen sowie die Bezuschussung von Ankäufen musealer Objekte ohne die Erwartung einer Gegenleistung entscheiden die Dienststellenleiter in eigener Verantwortung. Dies gilt bis zu einem Schätzwert in Höhe von 10 000 Euro (MilHistMuseumBw) bzw. 5 000 Euro (Sammlungen) und
- über Schenkungen und Stiftungen von musealen Objekten ohne die Erwartung einer Gegenleistung mit einem Schätzwert von über 5 000 Euro bis zu 10 000 Euro an Sammlungen entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor des MilHistMuseumBw in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Dienststellenleitung des Leitmuseums im MuseumSaVbdBw. Die Annahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss die in Anlage 8.2 genannten Angaben enthalten.

Diese Festlegungen gelten gleichermaßen für

- die Unterstützung von Restaurierungsvorhaben, entweder durch die Bereitstellung von Dienstleistungen oder Geldmitteln,
- die Instandsetzung von Geräten, entweder durch die Bereitstellung von Dienstleistungen oder Geldmitteln,
- die Übereignung von Werksmodellen oder Prototypen,

---

<sup>7</sup> Für die WTS entscheidet die Fachaufsicht.

<sup>8</sup> Als Private gelten natürliche und juristische Personen des privaten Rechts einschließlich Fördervereine.

---

- die Überlassung von Ersatzteilen sowie
- die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen (ehrenamtliche Mitarbeit ehemaliger Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und oder Mitglieder des Fördervereins, Transport von Großgerät zu Veranstaltungen, Führungen in den Ausstellungen durch ehemalige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter).

In Fällen von besonderer Bedeutung (z. B. Zuwendung eines bedeutenden Auftragnehmers der Bundeswehr) ist die Annahme der Zuwendung weiterhin bei der oder dem Sponsoringbeauftragten des BMVg zu beantragen (allgemeine Hinweise hierzu in Anlage 8.2).

**603.** Die Annahme von Zuwendungen durch das MilHistMuseumBw und die Sammlungen mit einem Schätzwert von über 10 000 Euro ist bei der oder dem Sponsoringbeauftragten des BMVg zu beantragen (siehe Anlage 8.2.1).

**604.** Auch in den Fällen nach Nr. 602 müssen die Sponsoren bei einer Sponsoringleistung bis 5 000 Euro schriftlich ihr Einverständnis erklären, dass ihr Name, ihr Wohnort oder Firmensitz, ihre Leistung und deren Wert im Sponsoringbericht des Bundesministeriums des Innern aufgeführt werden und dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht entgegenstehen. Ab einer Sponsoringleistung über 5 000 Euro ist mit den Sponsoren ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Von der Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der genannten Daten im Sponsoringbericht des Bundesministeriums des Innern kann nur mit Zustimmung der oder des Sponsoringbeauftragten des BMVg abgesehen werden.

## 7 Historische Exponate und Kunstwerke außerhalb von Sammlungen

**701.** Gemäß den Vorgaben des Abschnittes 4.11 der Anlage 7.3 der A-2600/1 dürfen Traditionsgegenstände aus der Bundeswehr (z. B. Uniformen, Sockel(luft)fahrzeuge oder Truppenfahnen aufgelöster Verbände) auch außerhalb genehmigter Sammlungen gesammelt und ausgestellt werden. Dies gilt auch für historische Objekte, Bilder und Darstellungen früherer deutscher Streitkräfte, die historisch kontextualisiert zur fachlichen Aus- und Weiterbildung genutzt werden oder der historischen Unterweisung oder der Ausschmückung dienen.

**702.** Museumsspezifische Ausgaben für Material können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus Kapitel 1403 Titel 539 99<sup>9</sup> in Anspruch genommen werden. Liegenschaftsgerät (z. B. Vitrinen) zum Ausstellen und Bewahren dieser historischen Exponate kann bei Bedarf durch das zuständige BwDLZ im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Die Ausgaben gehen zu Lasten des Kapitels 1408. Für Leistungen von Lehrmittelwerkstätten, Werkstätten und anderen Fähigkeiten einer

---

<sup>9</sup> Siehe entsprechende Erläuterungsziffer zu diesem Titel im Bundeshaushaltsplan

Dienststelle gelten die Nrn. 428 und 429 dieser Regelung sinngemäß. Die Nachweisführung ist durch die A2-1032/0-0-5 geregelt.

**703.** Die Verwendung von Kunstwerken und historischen Artefakten außerhalb genehmigter Sammlungen sowie der Umgang mit historischem Bauschmuck ist durch den Abschnitt 4.12 der Anlage 7.3 der A-2600/1 und der Zentralvorschrift A1-1800/0-6002 „Liegenschaftsmaterial und Kunstgegenstände“, Abschnitt 17 „Kunstgegenstände“ geregelt.

## **8 Anlagen**

8.1	ICOM-Standards für Museen	24
8.2	Anträge auf Annahme von Zuwendungen	25
8.3	Bezugsjournal	27
8.4	Änderungsjournal	28

## 8.1 International Council of Museums-Standards für Museen

(Auszug aus der Präambel der „Standards für Museen“, hrsg. vom Deutschen Museumsbund e. V. gemeinsam mit ICOM-Deutschland, 2006)

1. Museen bewahren und vermitteln das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Sie informieren und bilden, bieten Erlebnisse und fördern Aufgeschlossenheit, Toleranz und den gesellschaftlichen Austausch. Museen arbeiten nicht gewinnorientiert. Sie sind der Beachtung und Verbreitung der Menschenrechte – insbesondere des Rechts auf Bildung und Erziehung – sowie der daraus abzuleitenden gesellschaftlichen Werte verpflichtet. Dabei beschränken sie sich nicht auf die historische Rückschau, sondern begreifen die Auseinandersetzung mit der Geschichte als Herausforderung für die Gegenwart und die Zukunft. Die spezifischen Kernaufgaben der Museen sind:

- Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen/Vermitteln.

2. Museen nehmen diese Aufgaben treuhänderisch für die Gesellschaft wahr. Sie dokumentieren die Natur sowie die kulturellen und materiellen Zeugnisse der Menschen im Sinne eines Archivs für die folgenden Generationen. Die Museumsarbeit fördert die Fähigkeit, die Sammlungen zu interpretieren und zum Lernen sowie zur Unterhaltung zu nutzen. Museen sind öffentliche Institutionen, die ein nachhaltiges Angebot für die Bürger bieten. Hierzu müssen den Museen dauerhaft ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und entsprechende Folgekosten bei jeder Gründung bzw. Einrichtung bedacht werden.

3. Der Museumsbegriff ist in Deutschland nicht geschützt. Auftrag und Aufgaben der Museen sind nicht gesetzlich verankert. Rahmenbedingungen für die Museumsarbeit geben die vom Internationalen Museumsrat ICOM verfassten und weltweit anerkannten ethischen Richtlinien (ICOM Code of Ethics for Museums).

4. Ein Museum wird nach ICOM definiert als eine

- „gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt“.

5. Weil in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzlichen Regelungen existieren, übernehmen der Deutsche Museumsbund und ICOM-Deutschland die Aufgabe, die von ICOM formulierte Definition für das deutsche Museumswesen zu erläutern und umzusetzen.

6. Die „Standards für Museen“ formulieren Kriterien für eine qualitätsvolle Museumsarbeit und unterstützen somit ein strukturiertes Vorgehen. Die Standards sollen den Museen helfen, ihre Leistungen selbst einzuschätzen und sie kontinuierlich weiterzuentwickeln. Durch die permanente Überprüfung der eigenen Arbeit wird ein dauerhafter Prozess der Qualitätsentwicklung und -verbesserung in Gang gesetzt.



## 8.2 Anträge auf Annahme von Zuwendungen

1. Unter Beachtung der A-2100/20 und der in Nr. 602 niedergelegten Sonderbestimmungen für das Museumswesen gelten folgende allgemeine Hinweise:

### 8.2.1 Genehmigende Stelle

2. Die Annahme aller Zuwendungen durch das MilHistMuseumBw und die Sammlungen mit Ausnahme der in Nr. 602 genannten Fälle ist von der Dienststellenleiterin bzw. vom Dienststellenleiter bei der oder dem Sponsoringbeauftragten des BMVg schriftlich zu beantragen.

### 8.2.2 Erforderliche Angaben

3. Im Antrag sind die die Ausnahme begründenden Umstände und das erhebliche dienstliche Interesse an der Annahme der Zuwendung darzulegen. Darüber hinaus muss der Antrag je nach Art der Zuwendung folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des bzw. der Privaten (Sponsor bzw. Sponsorin/Zuwender bzw. Zuwenderin),
- Art der Zuwendung (unterteilt in Geld-, Sach- und Dienstleistungen),
- Materieller Gegenwert der Zuwendung (ggf. Schätzwert),
- Art der Verpflichtung der Dienststelle als Gegenleistung gegenüber dem Sponsor bzw. der Sponsorin,
- Höhe der durch die Zuwendung verursachten Folgekosten,
- Regelung des Verbleibs bei Sachzuwendungen (Hinweis, ob ggf. Vereinnahmung in den Bestand der Bundeswehr beabsichtigt ist),
- Verwendung eventueller Überschüsse,
- Angaben zu möglichen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Museum/der Sammlung und dem bzw. der Privaten oder der Bundeswehr und dem bzw. der Privaten sowie
- Angaben zu beteiligten Wettbewerbern vor der Auswahl des Sponsors bzw. der Sponsorin oder der Sponsoren bzw. Sponsorinnen.

In Fällen des Veranstaltungssponsorings zusätzlich:

- Veranstalter sowie Datum, Ort und Art der Veranstaltung,
- Höhe und Zusammensetzung der Veranstaltungskosten (ggf. geschätzt),
- Eingesetzte Haushaltsmittel (Personalkosten, Nutzung Infrastruktur und Material, Bewirtung, Transport, Druck und Versendung von Einladungen, Herstellung von Schautafeln etc.),
- Anzahl und Art der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen (Bundeswehrangehörige, ausländische Gäste, Repräsentanten des Bundes, eines Landes oder einer Kommune etc.) sowie
- Angaben zur Bezeichnung des Veranstalters in den Einladungen und Hinweis auf den Sponsor bzw. die Sponsorin oder die Sponsoren bzw. Sponsorinnen.

4. Der Antrag ist auf dem Dienstweg an die Sponsoringbeauftragte oder den Sponsoringbeauftragten des BMVg zu richten. Bei Anträgen des MilHistMuseumBw ist das fachaufsichtsführende Referat im BMVg zu beteiligen. Bei allen übrigen Anträgen ist das fachaufsichtsführende Referat nachrichtlich zu beteiligen.

5. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor der geplanten Annahme der Zuwendung bei der bzw. dem Sponsoringbeauftragten des BMVg eingehen. Diese oder dieser entscheidet schriftlich über den Antrag.

### **8.2.3 Berichtspflichten**

6. Zur Berichtspflicht über die Annahme von Leistungen Dritter durch das MilHistMuseumBw und die Sammlungen gilt Folgendes:

- Um die erforderliche Transparenz zu gewährleisten, ist jede Annahme einer Zuwendung aktenkundig zu machen. Hierbei sind die in Abschnitt 8.2.2 Nr. 3 dieser Regelung genannten Angaben schriftlich zu dokumentieren.
- Über sämtliche angenommenen Zuwendungen ist der oder dem Sponsoringbeauftragten zum 31. Januar eines jeden Jahres auf dem Dienstweg zu berichten.

### 8.3 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. BHO	Bundeshaushaltsordnung
2. GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
3. KrWaffKontrG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
4. KGSG	Kulturgutschutzgesetz
5. KSE-Vertrag	Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa
6. StGB	Strafgesetzbuch
7. A-500/3 VS-NfD	Behandlung und Archivierung von Unterlagen
8. A-500/100	Fachaufsicht
9. A2-1032/0-0-5	Die Bewirtschaftung von speziellem Material
10. A-1540/4	Abgaben von Material der Bundeswehr
11. A-1540/5	Aussonderung und Verwertung von Material
12. C1-1540/0-7000 VS-NfD	Materielle Maßnahmen für die Außerdienststellung von Kriegs- und Hilfsschiffen der Bundeswehr zum Zwecke der Verwertung
13. A1-1800/0-6002	Liegenschaftsmaterial und Kunstgegenstände
14. A1-1800/0-6570	Die Liegenschaften der Bundeswehr
15. C-1800/121	Infrastrukturbearbeitung
16. A1-2012/0-6001	Strahlenschutz – Radioaktivität
17. A1-2041/1-6000	Gefahrgutwesen der Bundeswehr
18. C2-2080/0-0-403	Vorgaben der Munitionstechnischen Sicherheit für das Anlegen und Führen von Auftrags- und Ausbildungsgebundenen Munitionssammlungen (MunSlg)
19. A-2100/20	Durchführung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“
20. A-2600/1	Innere Führung Selbstverständnis und Führungskultur
21. A-2620/4	Historische Bildung in der Bundeswehr
22. A2-2630/0-0-3	Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr
23. A-2713/2	Wissenschaftliche Arbeit des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr
24. A2-2720/1-0-1	Genehmigung von Sammlungen
25. A2-2720/1-0-3	Der Museums- und Sammlungsverbund der Bundeswehr

## 8.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A-2720/1	20.06.2014	<ul style="list-style-type: none"><li>• Formale Überführung</li><li>• Erstveröffentlichung</li></ul>
2 A-2720/1	19.06.2016	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vollständige Aktualisierung</li></ul>
3 A-2720/1	14.02.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vollständige Aktualisierung</li></ul>